



Unsere Fotos zeigen: Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer, Landtagspräsident Albert Frick und Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller (oben links, von links) sowie Peter Bussjäger (rechts) und Patricia Schiess vom Liechtenstein-Institut. (Fotos: Paul Trummer)



Die Verfassung von 1921, kommentiert

Nachschlagewerk Das Liechtenstein-Institut stellte am Dienstagabend im Kunstmuseum in Vaduz den aktuellen Stand des kostenlosen Onlinekommentars zur liechtensteinischen Verfassung vor, der seit Montag für jeden im Internet abrufbar ist.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Die Verfassung ist das gesetzliche und formgebende Herzstück eines Staates und somit wohl eines der bedeutendsten Dokumente seiner Geschichte. Zwar hat sich die rechtswissenschaftliche Literatur bereits intensiv mit einzelnen Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts befasst, für eine breitere Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Schriftstück mangelte es hierzulande bislang aber an einem ausführlichen Kommentar zur Verfassung des Fürstentums. Ein Mangel, der mit dem neuen Onlinekommentar behoben werden soll. Gestern Abend wurden die Fortschritte des Projektes «Verfassung.li» des Liechtenstein-Institutes von den beiden Autoren Peter Bussjäger und Patricia Schiess in Vaduz vorgestellt.

Grundstein der Staatsordnung

«Die Verfassung hat als Grundgesetz einen besonderen Stellenwert und Rang, der sie über die alltägliche politische Arbeit heraushebt», betonte Justizminister Thomas Zwiefelhofer in seiner Eröffnungsrede. Denn die Verfassung definiere den Staat, die Gesellschaft und ihre Werte und bilde deren rechtliche Basis. «Kein Gesetz, keine Verordnung, die nicht irgendwo - hoffentlich - in der Verfassung

ihre Grundlage findet», so Zwiefelhofer. Um ein Dokument wie die Verfassung zu verstehen, muss es aber auch im Kontext seiner Entstehung und Veränderung betrachtet werden. Genau hier setzt der vorgestellte Kommentar an. Mit Bemerkungen zur Entstehung der einzelnen Artikel, der rechtlichen sowie politischen Bedeutung ihres Inhaltes und der internationalen Einflüsse auf die Verfassungsentwicklung (z. B. Menschenrechte) soll der Kommentar die Entstehung der Verfassung

und den Weg zu ihrer heutigen Form veranschaulichen.

Vernetzter Kommentar

Sehr schnell habe man sich dabei während erster Überlegungen im Jahre 2011 für die Form des Onlinekommentars entschieden, erklärte Projektleiter Peter Bussjäger vom Liechtenstein-Institut. Dies sei auch ein Novum, da solche Kommentare ansonsten meist in Buchform verkauft werden. Dieser hier jedoch sei kostenlos und biete alle Vorteile des Internets,

wie etwa eine Suchfunktion sowie Verlinkungen zu Gesetzesdatenbanken und weiterführender Literatur. Aktuell befinde sich der Kommentar noch in Entstehung. In den bisherigen drei Jahren Arbeit konnte die Kommentierung des I., II. und X. Hauptstückes sowie von Teilen des V. Hauptstückes abgeschlossen werden. Diese umfassen die Verankerung des Landes als Fürstentum (I), die Aufgaben und Rechte des Landesfürsten (II) sowie jene der Gemeinden (X) und des Landtages (V), was 31 von 115 Artikeln als gut 25 Prozent der Verfassung entspricht. Man müsse sich aber nicht sorgen, dass die Fertigstellung weiterhin so lange dauere, versicherte Bussjäger. Noch dieses Jahr sollen die Hauptstücke V und VI abgeschlossen «Wir gehen davon aus, dass der Kommentar spätestens im Laufe des Jahres 2018 fertiggestellt ist», führte er weiter aus. Wirklich beendet wird die Arbeit am Kommentar jedoch wohl nie sein. Denn es sei, wie Bussjäger betonte, eine «Sisyphusarbeit», da sich selbst ein beständigerer Gesetzestext wie die Verfassung immer weiterentwickelt. Hier greifen jedoch wieder die Vorteile eines Onlinekommentares, der ohne Druckkosten laufend an künftige Verfassungsänderungen oder veränderte Rechtsprechungen angepasst werden kann.

DIE VERFASSUNG VON 1921

Die aktuelle Verfassung des Fürstentums Liechtenstein stammt aus dem Jahre 1921. Sie definiert das Land als eine konstitutionelle Erbmonarchie auf parlamentarischer und demokratischer Grundlage. Der Ruf nach einer neuen Verfassung - die erste stammte noch aus dem Jahre 1862 - wurde 1918 mit der Gründung der Fortschrittlichen Bürgerpartei und der Christlich-Sozialen Volkspartei lauter. Am 24. August 1921 nahm der Landtag die neue Verfassung (basierend auf einem Entwurf von Wilhelm Beck) einstimmig an. Am 5. Oktober wurde sie durch Prinz Karl und Regierungschef Josef Ospelt unterzeichnet. Sie legte fest, dass im Landtag, der bereits seit 1918 direkt gewählt wurde, künftig alle 15 Abgeordneten

vom Volk gewählt und keine mehr vom Fürsten bestellt werden. Somit entwickelte sich der Landtag zu einer reinen Volksvertretung. Zudem trugen Landtag und Fürst seitdem die meisten Staatsaufgaben gemeinsam. In der Verfassung wurden 1921 erstmals direktdemokratische Elemente wie das Referendum und die Volksinitiative verankert. 1992 wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Verfassungsrang gehoben. Mit der Verfassungsrevision 2003 wurden die Rechte des Landesfürsten ausgeweitet: So kann er seither den Landtag aus «erheblichen Gründen» auflösen und hat ein Vetorecht in der Richterbestellung. Das Volk kann zudem gegen den Fürsten ein begründetes Misstrauensvotum einbringen.

Der Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung ist kostenlos auf www.verfassung.li - auch als Mobilversion - abrufbar.